



Statuten

Fussverkehr Schweiz
Fachverband der FussgängerInnen
Klosbachstrasse 48
8032 Zürich
Telefon 043 488 40 30
info@fussverkehr.ch
www.fussverkehr.ch



Fussverkehr Schweiz
Mobilité piétonne Suisse
Mobilità pedonale Svizzera

Statuten Fussverkehr Schweiz

I. Name und Sitz

1. Fussverkehr Schweiz
Mobilité piétonne Suisse
Mobilità pedonale Svizzera
(bis 1.6.1999 ARF, Arbeitsgemeinschaft Recht für Fussgänger) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Fussverkehr Schweiz hat den Sitz in Zürich.

II. Zweck

3. Fussverkehr Schweiz wahrt die Interessen der Fussgängerinnen und Fussgänger und stärkt ihre Stellung im Siedlungs- und Verkehrsraum.
Fussverkehr Schweiz ist ein Fachverband mit gemeinnützigem Charakter, parteipolitisch und konfessionell neutral. Als Fachorganisation gemäss Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege (FWG) unterstützt sie die öffentliche Hand bei dessen Vollzug.
4. Folgende Zielsetzungen werden angestrebt:
Fussverkehr Schweiz
 - fördert die Planung, Schaffung und Erhaltung von attraktiven, sicheren und direkten Fussverkehrsnetzen und deren optimale Verknüpfung mit dem öffentlichen Verkehr
 - fördert fussgängerfreundliche Siedlungsräume mit geeigneten Aufenthaltsflächen
 - setzt sich für die Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger ein.
 - setzt sich für wirksame Rechtsgrundlagen für Fuss- und Wanderwege ein.
 - engagiert sich dafür, dass gesundheitliche und ökologische Aspekte des Zufussgehens besser wahrgenommen werden.
 - legt ein besonderes Augenmerk auf die Anforderungen von Kindern, Betagten und Menschen mit Behinderung.
 - thematisiert die Kultur des Gehens.

III. Tätigkeit

5. Als Fachorganisation arbeitet Fussverkehr Schweiz insbesondere mit folgenden Instrumenten:
 - Fortbildungsveranstaltungen und Tagungen für Fachleute sowie Fussgängerinnen und Fussgänger
 - Forschung und Publikation von Forschungsergebnissen in einer Schriftenreihe
 - Dokumentation und Information des Fachpublikums und der Öffentlichkeit
 - Stellungnahmen zu rechtlichen, planerischen und verkehrstechnischen Vorhaben mit Auswirkungen für die Fussgängerinnen und Fussgänger
 - Beratung von Behörden und Privatpersonen in konkreten Einzelfällen
 - Wahrnehmung des BeschwerderechtsFussverkehr Schweiz arbeitet mit Amtsstellen, Organisationen ähnlicher Zielrichtung und interessierten Privatpersonen zusammen.

IV. Mitgliedschaft

6. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
Mit juristischen Personen ähnlicher Zielsetzung können Mitgliedschaften auf Gegenseitigkeit vereinbart werden.
Mit der Aufnahme in den Gesamtverband wird das Vereinsmitglied – ohne anderslautenden Wunsch – automatisch Mitglied einer Sektion oder Regionalgruppe, in der Regel der Regionalgruppe seines Wohnsitzes.
Mitglieder mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz und Liechtenstein sowie Mitglieder, an Orten, wo keine Sektion oder Regionalgruppe besteht, sind nur

Mitglied des Gesamtverbandes.

7. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Begründung ablehnen.
8. Fussverkehr Schweiz kann natürliche Personen, welche sich durch ausserordentliche Verdienste für den Verband oder für das Engagement im Bereich des Fussverkehrs ausgezeichnet haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Vorstand erlässt Richtlinien zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
9. Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung in einem separaten Reglement festgelegt. Die Mitgliederinformation ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen.
Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Vereinsmitglieder haften nur mit dem festgelegten Mitgliederbeitrag.
10. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nach, so kann dies als Austritt gewertet werden.

V. Organisation

11. Die Organe von Fussverkehr Schweiz sind:
 - Vereinsversammlung
 - Vorstand
 - Geschäftsstelle
 - Sektionen
 - Regionalgruppen
 - Beirat
 - Revisionsstelle
12. Die ordentliche jährliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen.
13. Der Vorstand kann ausserordentliche Vereinsversammlungen einberufen. Wenn ein Fünftel aller Mitglieder schriftlich eine Einberufung verlangt, ist der Vorstand hierzu verpflichtet.
14. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder über die folgenden Geschäfte:
 - Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Abnahme des Jahresberichtes
 - Festsetzen der Jahresbeiträge
 - Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle auf jeweils zwei Jahre
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Statutenänderungen (mit Ausnahme von Art. 21 (Auflösung))
15. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
Die für die Fuss- und Wanderwege zuständige Bundesbehörde kann eine Person bestimmen, welche als Beisitzer/in an den ordentlichen Vorstandssitzungen teilnimmt.
16. Der Vorstand ist für sämtliche nicht der Vereinsversammlung vorbehaltenen Geschäfte zuständig. Ein Geschäftsreglement regelt die Unterschriftsberechtigung bei Finanz- und Rechtsgeschäften.
17. Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Sie wird vom Geschäftsleiter/ der Geschäftsleiterin geführt.

18. Sektionen sind Vereine mit eigener Rechtspersönlichkeit, die im Rahmen der Statuten des gesamtschweizerischen Verbandes Fussverkehr Schweiz mitbestimmend und mitverantwortlich sind. Über die Bildung von Sektionen sowie deren räumliche Abgrenzung entscheidet der Vorstand von Fussverkehr Schweiz. Er genehmigt die Sektionsstatuten, die nicht im Widerspruch zu den Zentralstatuten stehen dürfen.

Der Vorstand von Fussverkehr Schweiz erlässt ein Reglement, welches die Rechte, Pflichten sowie die Zusammenarbeit zwischen Sektion und Gesamtverband regelt. Fussverkehr Schweiz haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen.

Die Regionalgruppen sind rechtlich unselbständige Organe, die im Rahmen der Statuten des gesamtschweizerischen Verbandes Fussverkehr Schweiz mitbestimmend und mitverantwortlich sind. Über die Bildung von Regionalgruppen entscheidet der Vorstand. Er erlässt ein Reglement, welches die Rechte und Pflichten sowie die Zusammenarbeit mit dem Vorstand und der Geschäftsstelle regelt.

19. Der Beirat umfasst Personen aus verschiedenen Fachgebieten, die sich beruflich oder privat mit dem Thema des Zufussgehens beschäftigten. Der Beirat unterstützt und begleitet «Fussverkehr Schweiz» bei der Umsetzung seiner Arbeit. Der Beirat trägt keine Verantwortung für die Verbandsgeschäfte. Er wird vom Vorstand berufen.
20. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VI. Auflösung

21. Über die Auflösung von Fussverkehr Schweiz entscheiden auf Antrag der Vereinsversammlung die Mitglieder durch Urabstimmung. Der Antrag ist angenommen, wenn zwei Drittel der abstimmenden Mitglieder sich dafür aussprechen. Das gleiche Verfahren gilt für die Abänderung dieses Artikels. Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen ist bei Auflösung von Fussverkehr Schweiz einer anderen gemeinnützigen Organisation mit ähnlicher Zielsetzung zu übergeben.

VII. Schlussbestimmungen

22. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 9. September 2010 und treten nach Genehmigung durch die Vereinsversammlung sofort in Kraft.

Angenommen durch die Vereinsversammlung vom 19. September 2014.